
G e s e z ,

in Betreff der indirekten Abgaben.

In Betrachtung, daß zwar der Zustand der durch die Zeitumstände weit zurückgekommenen Oekonomie des Cantons, theils wegen vielen dringlichen Organisations-Arbeiten, theils und hauptsächlich wegen den noch unbeeidigten Geschäften der helvetischen Liquidations-Commission, noch nicht in diejenige Klarheit hat gesetzt werden können, die zu Gründung eines ordentlichen Finanz-Systems, und darauf sich beziehende Gesetze erforderlich ist; daß aber mittlerweile einige Verfügungen über die noch bestehenden Auflagen um so unverschieblicher sind, als selbige — bey den geänderten Verhältnissen unsrer politischen Lage, von der Gesamtheit der Cantonsbürger erwartet werden dürften.

Ferner, daß wenn es der Pflicht und Neigung jeder guten Regierung angemessen ist, in die Erhebung der öffentlichen Lasten alle diejenigen Erleichterungen zu legen, die mit dem allgemeinen Wohl vereinbar sind, — sie hingegen mit desto

mehr Zuversicht hoffen und fordern kann, durch treue und willige Leistung aller und jeder gesetzlich eintretender, ordentlicher oder außerordentlicher Abgaben welche zumal die Lage unsers Cantons über kurz oder lang erfordern möchte, von ihren Mitbürgern pflichtmäßig unterstützt zu werden, — wird anmit verordnet:

1. Folgende, durch das Gesetz der helvetischen Regierung vom 15. Christmonat 1800. festgesetzten indirecten Abgaben, nemlich:

A. Die Handänderungsgebühr:

1. Auf Käufen von Eigenschaften.
2. Auf Tauschen von Eigenschaften von dem Nachtausgeld.
3. Von Schenkungen und Erbschaften im ersten Verwandtschaftsgrad.

B. Die Luxus - Abgaben.

C. Der Abzug von den Entschädnissen der öffentlichen Beamten, —
sind vom 10. März 1803. an für den ganzen Umfang des Cantons Zürich aufgehoben.

2. Hingegen werden einstweilen, und bis zur Einführung eines bleibenden Finanzsystems beybehalten, und nach dem in oberwähntem Gesetz vom 15. December 1800. festgesetzten Maassstab fernerhin bezogen:

- a. Die Handänderungsgebühr von Schenkungen und Erbschaften im Ein und Ein halben Grad bis ins vierte Grad der Verwandtschaft, so wie in weitem Graden oder von unverwandten Personen.
- b. Die Handels- und Gewerbs-Abgabe; mit Ausnahme jedoch der, — im Tarif No. 2. benamseten Künstler, Handwerker und Professionisten, welche von der Patentgebühr. befreit seyn sollen.
- c. Die Getränk-Steuer.
3. Dem kleinen Rathe ist die Vollziehung dieses Gesetzes aufgetragen.

Zürich den 4. Brachmonat 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,
R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,
L a v a t e r.